

## **Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Wernigerode - Sondernutzungssatzung -**

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit § 50 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) und § 8 Bundesfernstraßengesetz jeweils in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat am 13.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die Sondernutzung an den Gemeindestraßen sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.
- (3) Zu den Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

### **§ 2 Gemeingebrauch**

Der Gebrauch der öffentlichen Straßen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch). Der Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf grundsätzlich der Erlaubnis durch die Stadt Wernigerode, soweit im § 3 dieser Satzung – Erlaubnisfreie Sondernutzungen – nichts anderes bestimmt ist.

### **§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Die in der Anlage I zu dieser Satzung abschließend aufgeführten Sondernutzungen bedürfen keiner besonderen Erlaubnis.
- (2) Die in der Anlage I unter Nr. 2 bis 7 aufgeführten Sondernutzungen sind der Stadt Wernigerode mindestens zwei Wochen vor Inanspruchnahme bzw. Ausübung schriftlich anzuzeigen.
- (3) Sonstige, nach anderen gesetzlichen, ortsrechtlichen oder satzungsrechtlichen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch diese Regelungen nicht ersetzt.

#### **§ 4 Musizieren/Kleinkunstdarbietungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen**

- (1) In der Fußgängerzone der Stadt Wernigerode dürfen grundsätzlich musiziert und kleinkünstlerische Darbietungen aufgeführt werden. Zeitgleich musizieren bzw. künstlerisch darbieten dürfen max. drei Künstler oder Künstlergruppen. Die erforderliche Erlaubnis ist vor Beginn der Darbietung bei der Stadt Wernigerode zu den Bürozeiten einzuholen.
- (2) Musiziert bzw. dargeboten werden darf grundsätzlich zwischen 10:00 Uhr und 19:30 Uhr und zwar beginnend mit jeder vollen Stunde jeweils eine halbe Stunde lang. Die zweiten 30 Minuten jeder Stunde sind Ruhezeit. Nach der Aufführung ist der Standort zu wechseln und es darf höchstens in einem Abstand von 250 m zum ursprünglichen Standort und zu anderen Darbietern weitergespielt werden.
- (3) Die Verwendung von elektronischen Verstärkern und Musikboxen ist grundsätzlich nicht gestattet. Die Verwendung im Einzelfall bedarf vorab einer separaten Erlaubnis durch die Stadt Wernigerode.
- (4) Während festgesetzter Märkte und Veranstaltungen ist in dem jeweiligen Markt- oder Veranstaltungsgebiet zuzüglich eines Mindestabstandes von 250 m das Straßenmusizieren/ -darbieten nicht gestattet. Ausnahmen hiervon kann die Stadt Wernigerode oder der Veranstalter in Abstimmung mit der Stadt Wernigerode jedoch zulassen.
- (5) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für das jedermann zugängliche Privatgelände, sofern sich davon Auswirkungen auf öffentliche Straßen im Sinne von § 1 Abs. 3 dieser Satzung ergeben.

#### **§ 5 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen**

- (1) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach § 3 Abs. 1 sind widerruflich. Sie können aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder auf Grund von öffentlichem Interesse durch Bedingungen und Auflagen beschränkt und teilweise oder vollständig untersagt werden.
- (2) Die gemeinsamen Regelungen der §§ 12 bis 14 dieser Satzung sind zu beachten.

#### **§ 6 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen**

- (1) Alle Handlungen, welche über den Geltungsbereich gem. § 18 StrG LSA hinaus nicht in den Anlagen I und II aufgeführt sind, bedürfen in jedem Einzelfall der besonderen Erlaubnis (Sondernutzungserlaubnis) der Stadt Wernigerode.
- (2) Sonstige, nach anderen gesetzlichen, ortsrechtlichen oder satzungsrechtlichen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch diese Regelungen nicht ersetzt.
- (3) Das Verfahren zur Beantragung und Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis bestimmt sich nach den §§ 9 bis 11 dieser Satzung.

## **§ 7 Wahlsichtwerbung**

- (1) Für die Wahlsichtwerbung politischer Parteien wird eine Gesamtzahl von Wahlsichtwerbeplätzen für Wahlwerbeträger bereitgehalten, die einer Wahlwerbemöglichkeit je 20 Einwohner der Stadt Wernigerode und ihrer Ortsteile entspricht.
- (2) Für die Entscheidung über den angemessenen Umfang der Wahlwerbung im Einzelfall richtet sich die Stadt Wernigerode nach dem Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit. Demnach wird grundsätzlich für jede Partei ein Sockel von fünf von Hundert der bereitstehenden Wahlsichtwerbeplätze zur Verfügung gestellt. Hierbei ist zu beachten, dass die größte Partei dabei nicht mehr als das Vierfache an Wahlsichtwerbeplätzen erhalten darf, die für die kleinste Partei bereitstehen.
- (3) Entfallen mehr als 75 v. H. der Wahlsichtwerbeplätze auf die Mindestgewährung, so sind die Sockelbeträge des § 7 Abs. 2 anteilmäßig zu kürzen.
- (4) Das Anbringen von Wahlsichtwerbung politischer Parteien darf frühestens 6 Wochen vor dem beworbenen Ereignis beginnen. Spätestens eine Woche nach dem beworbenen Ereignis muss die Wahlsichtwerbung wieder entfernt worden sein.
- (5) Das Anbringen von Wahlsichtwerbung ist ausschließlich an Lichtmasten in Plakatform im Format bis maximal DIN A 1 gestattet. Das Anbringen von Wahlsichtwerbung ist insbesondere jeweils 10 m vor und hinter Fußgängerüberwegen, Kreisverkehren, Straßeneinmündungen, Lichtsignalkreuzungen (Ampelkreuzungen), Tunneln, Brücken und ähnlichen Verkehrseinrichtungen und Bauwerken nicht zulässig. Näheres regelt im Einzelfall die jeweilige Sondernutzungserlaubnis.
- (6) Jede andere Form des Aufstellens oder Anbringens von Wahlsichtwerbung (z. B. Werbebanner o. Ä.) bedarf für den Einzelfall der Erlaubnis der Stadt Wernigerode.
- (7) Die Abs. 1 bis 5 gelten für nicht unter das Parteiengesetz fallende politische Vereinigungen, Wählervereinigungen sowie Einzelbewerbern bei Personenwahlen entsprechend.

## **§ 8 Unerlaubte Sondernutzungen**

Die unter anderem in der Anlage III zu dieser Satzung aufgeführten Sondernutzungen sind unzulässig.

## **§ 9 Antrag auf Sondernutzung**

- (1) Anträge auf eine Sondernutzung sind mindestens 2 Wochen vor Beginn der beabsichtigten Nutzung schriftlich bei der Stadt Wernigerode zu stellen. In den Erlaubnisansuchen sind der Standort, die Art und die Dauer der Sondernutzung und die Größe der benötigten Straßenfläche anzugeben. Die Stadt Wernigerode kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen und textliche Beschreibungen oder in anderer geeigneter Form verlangen. Abweichend hiervon sind Stadt- und Straßenfeste aufgrund der weitreichenden Behördenbeteiligungen sowie der starken Außenwirkung grundsätzlich 6 Wochen vor dem geplanten Veranstaltungsbeginn bei der Stadt Wernigerode zu beantragen.

- (2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden könnten.

### **§ 10 Sondernutzungserlaubnis**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird befristet oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden. Nachträgliche Beschränkungen können festgelegt werden, wenn diese aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder aus sonstigen, im öffentlichen Interesse liegenden Gründen erforderlich sind.
- (2) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht.
- (3) Bei Vorlage mehrerer Anträge für den gleichen Standort und die gleiche Nutzungszeit erfolgt die Vergabe der Fläche nach dem Ermessen der Stadt Wernigerode.
- (4) Öffentliche Straßen dürfen für eine Sondernutzung erst dann in Anspruch genommen werden, nachdem die dafür erforderliche Sondernutzungserlaubnis erteilt ist.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht.

### **§ 11 Versagung und Widerruf**

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen, zu beschränken oder zu widerrufen, wenn
- a) die benötigte Fläche wegen anderer Nutzungen nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
  - b) die Sondernutzung die Sicherheit oder die Leichtigkeit des Verkehrs, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, den Straßenbau oder städtebauliche bzw. denkmalpflegerische Aspekte gefährdet, beeinträchtigt oder wesentlich erschweren würde,
  - c) der Nutzer bzw. Erlaubnisnehmer die geforderten Sicherheiten und Vorschüsse nach § 18 Abs. 4 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nicht leistet,
  - d) nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung entfallen,
  - e) der Erlaubnisnehmer die Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt,
  - f) der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht oder nicht rechtzeitig innerhalb der vorgegebenen Zahlungsfrist zahlt,
  - g) das Stadtbild durch die Ausübung einer Sondernutzung negativ beeinflusst wird (z. B. durch Verschmutzung, Abnutzung, Verschleiß o. Ä.),
  - h) während des Weihnachtsmarktes, anderen Stadtfesten und weiteren Veranstaltungen vor Gaststätten Verkaufsstände aufgestellt werden sollen.

## **§ 12 Pflichten der Nutzer bzw. Erlaubnisnehmer von Sondernutzungserlaubnissen**

- (1) Der Nutzer bzw. Erlaubnisnehmer hat der Stadt Wernigerode die Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Hierfür kann die Stadt Wernigerode im Einzelfall angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (2) Der Nutzer bzw. Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten. Zu seinen Pflichten gehört auch die aufgrund eines Straßenaus- oder -umbaus erforderliche Anpassung seiner Anlage.
- (3) Der Nutzer bzw. Erlaubnisnehmer soll sicherstellen, dass Fußgängerdurchgänge von mind. 1,00 m Breite oder Rettungszufahrten von mind. 3,00 m Breite und 3,50 m Höhe freigehalten werden. Zu beachten ist, dass in Kurvenradien mindestens 3,50 m im Radius ab der äußersten Außenkante des Bauwerks frei zu halten sind.
- (4) Der Nutzer bzw. Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserablauffrinnen, Hydranten und Kanalschächte sind freizuhalten.
- (5) Soweit beim Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgegraben werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass jeder dauerhafte Schaden am Straßenkörper, den angrenzenden Grünflächen und Bäumen und übrigen Anlagen, insbesondere an den Wasserablauffrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage, vermieden wird. Die Stadt Wernigerode ist mindestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen.
- (6) Bauliche Maßnahmen am Straßenkörper dürfen nur durch Fachfirmen ausgeführt werden. Bei der Stadt Wernigerode ist mindestens zwei Wochen vorher durch die ausführende Firma eine Aufbruchgenehmigung einzuholen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt hiervon unberührt.
- (7) Nach Ende der Nutzung hat der Nutzer bzw. Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen. Verunreinigungen – auch angemessen über den genutzten Bereich hinaus – sind unverzüglich zu beseitigen.
- (8) Kommt der Nutzer bzw. Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Stadt Wernigerode nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahme auf seine Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (9) Der Nutzer bzw. Erlaubnisnehmer hat gegenüber der Stadt Wernigerode keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

### **§ 13 Regelung zur Sondernutzung auf dem Marktplatz**

Mit Ausnahme von Sondernutzungserlaubnissen für Außenplätze sind Sondernutzungen auf dem Marktplatz nur zugelassen, wenn sie der besonderen stadthistorischen und städtebaulichen Bedeutung des Marktplatzes nicht entgegenstehen. Über Ausnahmen hierzu entscheidet die Stadt Wernigerode im Einzelfall.

### **§ 14 Haftung**

- (1) Die Stadt Wernigerode haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Nutzer bzw. Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis übernimmt die Stadt Wernigerode keinerlei Haftung, insbesondere nicht für den Zustand und die Sicherheit der eingebrachten Sachen.
- (2) Der Nutzer bzw. Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt Wernigerode für alle Schäden, die durch die Ausübung der Sondernutzung entstehen. Er haftet gegenüber der Stadt Wernigerode insbesondere dafür, dass durch die ausgeübte Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seines Personals ergeben. Der Nutzer bzw. Erlaubnisnehmer hat die Stadt Wernigerode von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten gegen die Stadt Wernigerode aus der Art der Nutzung erhoben werden können.
- (3) Die Stadt Wernigerode kann verlangen, dass der Nutzer bzw. Erlaubnisnehmer zur Deckung seines Risikos bei Schadenhaftung vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Nutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Stadt Wernigerode sind geeignete Nachweise über Art und Dauer bzw. über das Bestehen dieser Versicherung vorzulegen.

### **§ 15 Gebührenpflicht**

- (1) Gebühren für Sondernutzungen öffentlicher Straßen i. S. d. § 1 Abs. 2 werden nach dem in der Anlage IV aufgeführten Gebührentarif erhoben. Sondernutzungen, die keiner besonderen Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (2) Die nach dem Tarif monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit berechnet.
- (3) Ist die sich nach § 15 Abs. 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (3) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 5,00 € bis 5.000,00 € zu erheben.
- (4) Die Erhebung von Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Wernigerode bleibt hiervon unberührt.

## **§ 16 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner im Sinne dieser Satzung ist
  - a) die Antragstellerin/ der Antragsteller einer Sondernutzungserlaubnis,
  - b) der Nutzer bzw. Erlaubnisnehmer, auch wenn der Antrag nicht durch diesen selbst gestellt wurde,
  - c) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

## **§ 17 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
  - a) für Sondernutzungen auf Zeit bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer. Die Gebühr ist sofort zu entrichten.
  - b) für Sondernutzungen auf Widerruf erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr. Diese Gebühr ist sofort zu entrichten. Für die nachfolgenden Jahre entsteht die Gebührenschuld jeweils zum 01.02.
  - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war, mit Inkrafttreten der Satzung.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben.
- (3) Die Gebühren zu Abs. 1 b) 2. Satz werden bei Nichtzahlung oder nicht rechtzeitiger Zahlung im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## **§ 18 Gebührenerstattung**

- (1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird. Bei widerruflichen Dauererlaubnissen bleibt in jedem Falle die Gebühr bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte. Beträge unter 10,00 € werden nicht erstattet.
- (2) Der Antrag auf Gebührenerstattung einer Sondernutzungsgebühr kann nur innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

## **§ 19 Stundung, Herabsetzung und Erlass**

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden (§ 13 a Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt)

## **§ 20 Ausnahmen**

Die Stadt Wernigerode kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Regelungen und Bestimmungen dieser Satzung zulassen.

## **§ 21 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Sondernutzungssatzung verstößt, insbesondere entgegen
1. § 2 dieser Satzung eine Straße im Sinne des § 1 dieser Satzung über den Gemeingebrauch hinaus ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
  2. § 3 Abs. 2 erlaubnisfreie Sondernutzungen nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht in entsprechender Form anzeigt,
  3. § 4 Abs. 1 ohne erforderliche Erlaubnis musiziert,
  4. § 4 Abs. 2 außerhalb der festgelegten Zeiten musiziert, die Ruhezeit nicht einhält oder den Standort nicht wechselt,
  5. § 4 Abs. 3 elektronische Verstärker oder Musikboxen verwendet bzw. dafür keine separate Erlaubnis vorweisen kann,
  6. § 4 Abs. 4 während festgesetzter Märkte und Veranstalten im Markt- bzw. Veranstaltungsgebiet zuzüglich eines Mindestabstandes von 250 m musiziert,
  7. § 5 Abs. 1 Satz 2 Bedingungen und Auflagen zuwiderhandelt,
  8. § 7 Abs. 4 Wahlsichtwerbung eher als 6 Wochen vor dem beworbenen Ereignis anbringt oder nicht spätestens eine Woche nach dem beworbenen Ereignis entfernt,
  9. § 7 Abs. 5 die Wahlwerbung nicht in Form von Plakaten anbringt, nicht bis zu einem maximalen Format von A1 anbringt oder die Vorschriften des Anbringens nicht einhält,
  10. § 7 Abs. 6 die erforderliche Erlaubnis für andere Formen der Wahlsichtwerbung nicht einholt,
  11. § 8 eine in Anlage III aufgeführte unerlaubte Sondernutzung durchführt,
  12. § 10 Abs. 1 einer erteilten Bedingung oder Auflage nicht nachkommt,
  13. § 10 Abs. 4 eine öffentliche Straße vor Erteilung einer erforderlichen Sondernutzungserlaubnis in Anspruch nimmt,
  14. § 12 Abs. 2 die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nicht oder nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält und den früheren Zustand der überlassenen Fläche nicht ordnungsgemäß wiederherstellt,
  15. § 12 Abs. 3 die erforderlichen Mindestmaße für Fußgängerdurchgänge oder Rettungszufahrten nicht einhält,
  16. § 12 Abs. 4 den ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen, Wasserablaufrippen, Hydranten und Kanalschächten nicht ermöglicht
  17. § 12 Abs. 5 beim Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen, bei denen der Straßenkörper aufgedrungen werden muss, nicht einen dauerhaften Schaden am Straßenkörper, angrenzenden Grünflächen und Bäumen sowie an sonstigen Anlagen so weit wie möglich vermeidet oder die entsprechenden Arbeiten nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
  18. § 12 Abs. 6 bauliche Maßnahmen am Straßenkörper nicht durch Fachfirmen ausführt und eine Aufbruchgenehmigung hierfür nicht oder nicht rechtzeitig durch die ausführende Firma eingeholt wird,
  19. § 12 Abs. 7 nach Nutzungsende nicht alle erstellten Errichtungen entfernt und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherstellt oder Verunreinigungen nicht beseitigt

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 48 Abs. 2 StrG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften, insbesondere nach den §§ 54 ff. des Gesetzes über die Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt, bleiben unberührt.

## **§ 22 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Wernigerode (Sondernutzungssatzung) vom 24.03.2017 außer Kraft.

Wernigerode, den 19.12.2018

Gaffert  
Oberbürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Wernigerode - Sondernutzungssatzung - wurde im Amtsblatt der Stadt Wernigerode Nr. 02/2019 am 19.01.2019 bekannt gemacht.

## **Anlage I**

### **Erlaubnisfreie Nutzungen (§ 3 der Satzung)**

Für die folgenden Nutzungen gilt die Erlaubnis generell als erteilt:

1. Bauaufsichtlich oder denkmalrechtlich genehmigte oder baugenehmigungsfreie Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Erker, Eingangsstufen, Vordächer, Kellerlichtschächte sowie Werbeanlagen soweit diese mit den Regeln der Werbeanlagensatzung übereinstimmen.
2. Das Anbringen und Aufstellen von Briefkästen, Fernmelde- und Versorgungsanlagen in den üblichen Abmessungen durch die Versorgungsunternehmen im Rahmen der bestehenden Konzessionen bzw. des Fernmeldegesetzes.
3. Das Verteilen von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen, kulturellen oder religiösen Inhalts auf öffentlichen Straßen, behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien. Diese Tätigkeiten sind vor Beginn der Ausübung der Stadt anzuzeigen. Wird diese erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat der Erlaubnisnehmer die von ihm erstellten Einrichtungen und für die Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß herzustellen.
4. Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen und dergleichen bei behördlich genehmigten Feiern, Umzügen, Prozessionen u.a. Veranstaltungen. Dies gilt jedoch nicht, wenn für das Aufstellen und Anbringen Straßen im Sinne von § 1 dieser Satzung notwendigerweise beschädigt werden müssen.
5. Jede vorübergehende Benutzung des Gehweges ohne Inanspruchnahme der Fahrbahn durch die Anlieger für Zwecke ihres Grundstücks (z. B. zeitweilige Ablagerung von Baumaterial o. Ä.) bis zum Einbruch der Dunkelheit, sofern auf dem Gehweg noch eine Mindestgehwegbreite von 1,00 m verbleibt. Sofern der vorhandene Gehweg eine Breite von weniger als 1,00 m aufweist oder die verbleibende Restbreite durch die Nutzung weniger als 1,00 m beträgt, ist für vorgenannte Zwecke, mindestens 3 Werktage vor Benutzung die Erlaubnis hierfür beim Ordnungsamt der Stadt Wernigerode einzuholen.
6. Alle Sondernutzungen, für die durch die Straßenverkehrsbehörde eine Erlaubnis oder Genehmigung nach der Straßenverkehrsordnung erteilt worden ist oder für die die Voraussetzung des § 35 Abs. 2 Ziffer 2 der Straßenverkehrsordnung existiert.
7. Aufstellen/ Anbringen sonstiger Dekorationsgegenstände vor dem privaten Grundstück bzw. vor dem eigenen Geschäft (z. B. Blumenkübel), die sich nicht auf das Warensortiment beziehen (Maximalgröße je Gegenstand Länge 0,50 m x Breite 0,50 m x Höhe 1,00m), maximale gesamt Nutzungsfläche 0,50 m<sup>2</sup> je Geschäft oder Privatgrundstück.

Für erlaubnisfreie Sondernutzungen gelten die Regelungen über die Haftung gem. § 14 dieser Satzung.

## Anlage II

### Erlaubnispflichtige Sondernutzungen (§ 6 der Satzung)

Für die folgenden Sondernutzungen bedarf es insbesondere in jedem Einzelfall der besonderen Erlaubnis der Stadt Wernigerode:

1. Durchführung von kommerziellen Informations- und Werbeaktivitäten (z. B. Verteilen von Handzetteln und Flugblättern zum Zwecke der kommerziellen Werbung),
2. Durchführung von Verkaufsaktivitäten aller Art,
3. Einrichtung und Betrieb von Außenplätzen gastronomischer Gewerbebetriebe inklusive Aufstellen von Windschutten, Abgrenzungen u. Ä.,
4. Aufstellung von dauerhaften oder mobilen Kiosken, Buden, Schaukästen, Vitrinen, Verkaufstischen, Warenautomaten und sonstigen Verkaufseinrichtungen sowie Verkaufswagen einschließlich des Wochenmarktes, sofern nicht durch entsprechende Satzung andere Regelungen getroffen sind,
5. Aufstellen eines mobilen Werbeaufstellers (max. Plakatformat A 1) vor der Stätte der Leistung,
6. Aufstellen einer mobilen Werbefahne (Maximalhöhe 2,60 m, Maximalbreite 0,60 m an der breitesten Stelle) vor der Stätte der Leistung,
7. Sonstige Werbegegenstände (z.B. Brockenhexe, Eistüte), die sich auf das jeweilige Warensortiment beziehen, vor Stätte der Leistung, Größe maximal Höhe: 2,60 m x Breite: 0,75 m x Länge: 0,75 m je Gegenstand, maximal ein Gegenstand pro Objekt bzw. der Stätte der Leistung,
8. Vorübergehendes Anbringen von Werbeplakaten und Straßenbannern ausschließlich für kulturelle oder sportliche Veranstaltungen,
9. Lagern von Baumaterial, Bodenaushub sowie das Aufstellen von Baumaschinen, Baubuden und -wagen, Bauzäunen, Baugerüsten und Bauschuttcontainern, sofern keine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 8 Straßenverkehrsordnung vorliegt,
10. Aufstellen von sonstigen Sammelbehältern/ -containern (z. B. Alttextilien, Schuhe),
11. Aufstellen allgemeiner Hinweisschilder einschließlich Wegweisung zu privaten Zielen,
12. Informations-, Ausstellungs- und Werbewagen oder Tische für gewerbliche und nicht gewerbliche Zwecke,
13. Veranstaltungen von Parteien oder Vereinen, Wahlwerbung und wohltätige Veranstaltungen in Bezug auf die Platzzuweisung und die Terminierung, sofern diese nicht durch andere Rechtsvorschriften geregelt werden,
14. Das einmalige oder regelmäßige Halten bzw. Parken von Fahrzeugen oder Pferdegespannen zum Zwecke des Ein- und Aussteigens, sofern es sich um einen entgeltlichen Transport von Personen handelt und dieser nicht durch andere Rechtsvorschriften geregelt wird,

15. Warenauslagen (zum Verkauf angebotene Gegenstände, die in Behältnissen bzw. auf Tischen vor dem Geschäft ausgelegt werden),
16. Sonstige Dekorationsgegenstände im Sinne von Anlage I Nr. 7 über Länge: 0,50 m x Breite: 0,50 m x Höhe: 1,00 m/ maximale Gesamtnutzungsfläche über 0,50 m<sup>2</sup> (z. B. Blumenkübel, Holzgegenstände, Figuren etc.),
17. Musizieren und Kleinkunstdarbietungen auf Straßen im Sinne von § 1 dieser Satzung,
18. Einbringen von Bodenhülsen für Sonnenschirme,
19. Errichtung von fest im Boden verankerten Werbeschildern.

## **Anlage III**

### **Unerlaubte Sondernutzungen (§ 8 der Satzung)**

Nachfolgend aufgeführte Sondernutzungen sind u. a. im gesamten Geltungsbereich dieser Satzung grundsätzlich unzulässig:

1. Abstellen von Kraftfahrzeugen, Anhängern oder sonstigen nicht motorisierten Fahrzeugen jeglicher Art zum Zwecke der Werbung,
- 1a. Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern ohne amtliches Kennzeichen bzw. ohne Zulassung, auch zu Zwecken des Warenverkaufs,
2. Aufdringliche Ansprache von Passanten zu Werbezwecken,
3. Warenverkauf durch mobile Händler (Bauchläden und mobile Verkaufsgegenstände) im Satzungsbereich der Altstadtsatzung,
4. Zur Schau stellen von Tieren aller Art,
5. Anbringen von Leuchtgirlanden im Geltungsbereich der Altstadtsatzung.

## Anlage IV

### Gebührentarife zur Sondernutzungssatzung

#### Beschreibung der räumlichen Bezeichnungen (A-Lage, B-Lage, C-Lage) im räumlichen Geltungsbereich der Altstadtsatzung

A-Lage: Marktplatz, Nicolaiplatz und Breite Straße (zwischen Einmündung Gustav-Petri-Straße und Einmündung Burgstraße),

B-Lage: Kohlmarkt, Westernstraße und Breite Straße (zwischen Einmündung Burgstraße und Einmündung Ringstraße/ Große Bergstraße), Gustav-Petri-Straße, Marktstraße ab Marktplatz bis Einmündung Kanzleistraße,

C-Lage: alle nicht unter A-Lage und B-Lage genannten Straßen, Straßenabschnitte, Wege und Plätze im übrigen Geltungsbereich der Altstadtsatzung

1. Erlaubnis, Lautsprecher zu betreiben  
15,00 €/ Tag
  2. Aufstellen von Bauzäunen oder andere Absperrvorrichtungen, Baumaschinen und Baugeräte, Arbeitswagen und Baubuden, Lagerung von Baustoffen u. Ä., die zur Baudurchführung benötigt werden lt. Anlage II Nr. 9  
0,30 €/ m<sup>2</sup>/ Tag
  3. Gerüste lt. Anlage II Nr. 9  
1,00 € je lfd. m/ Tag
  4. Aufstellen lt. Anlage II Nr. 9
    - a) von Bauschuttcontainern u. Ä., 10,00 €/ Tag oder 200,00 €/ Monat
    - b) Altkleidercontainer, Altschuhcontainer, Altrohstoffcontainer o. Ä., nach Vergabe (Höchstgebot) oder 30,00 €/ Monat
- Als gemeinnützig anerkannte juristische Personen sind von den Sondernutzungsgebühren im Fall der Erteilung von Sondernutzungsgenehmigungen befreit.
5. Lagerung von Gegenständen auf der Fahrbahn lt. Anlage II Nr. 9  
0,30 €/ m<sup>2</sup>/ Tag
  6. Lagerung von Gegenständen außerhalb der Fahrbahn lt. Anlage II Nr. 9  
0,30 €/ m<sup>2</sup>/ Tag
  7. Einbringen von Bodenhülsen lt. Anlage II Nr. 18  
je Bodenhülse 1000,00 € einmalig
  8. Bewegliche Verkaufsstände lt. Anlage II Nr. 4  
10,00 €/ m<sup>2</sup>/ Tag
  9. Werbe- und Ausstellungsstände lt. Anlage II, Nr. 12
    - a) Werbe- und Ausstellungsstände bis 10,00 m<sup>2</sup> 20,00 €/ Tag
    - b) Werbe- und Ausstellungsstände über 10,00 m<sup>2</sup> 50,00 €/ Tag

10. Verteilung von Handzetteln lt. Anlage II Nr. 1  
10,00 €/ Tag
11. Bewegliche Werbeaufsteller / Werbefahne lt. Anlage II Nr. 5 (mit einer Größe von bis zu DIN A1 bzw. max. Höhe von 3,00 m)
  - a) außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Altstadtsatzung (übriges Stadtgebiet und Ortsteile)  
10,00 €/ Monat ,
  - b) innerhalb des Geltungsbereichs der Altstadtsatzung  
A-Lage 30,00 €/ Monat  
B-Lage 20,00 €/ Monat  
C-Lage 10,00 €/ Monat
12. Außenplätze lt. Anlage II Nr. 3
  - a) außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Altstadtsatzung (übriges Stadtgebiet und Ortsteile)  
1,00 €/ m<sup>2</sup>/ Monat
  - b) innerhalb des Geltungsbereichs der Altstadtsatzung  
A-Lage 5,00 €/ m<sup>2</sup>/ Monat  
B-Lage 2,50 €/ m<sup>2</sup>/ Monat  
C-Lage 1,00 €/ m<sup>2</sup>/ Monat
13. Warenautomaten lt. Anlage II Nr. 4  
125,00 €/ Monat
14. Warenauslagen lt. Anlage II Nr. 15
  - a) außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Altstadtsatzung (übriges Stadtgebiet und Ortsteile)  
10,00 €/ m<sup>2</sup>/ Monat
  - b) innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Altstadtsatzung  
A-Lage 20,00 €/ m<sup>2</sup>/ Monat  
B-Lage 15,00 €/ m<sup>2</sup>/ Monat  
C-Lage 10,00 €/ m<sup>2</sup>/ Monat
15. Werbegegenstände lt. Anlage II Nr. 7
  - a) außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Altstadtsatzung (übriges Stadtgebiet und Ortsteile)  
10,00 €/ m<sup>2</sup>/ Monat
  - b) innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Altstadtsatzung  
A-Lage 40,00 €/ m<sup>2</sup>/ Monat  
B-Lage 30,00 €/ m<sup>2</sup>/ Monat  
C-Lage 20,00 €/ m<sup>2</sup>/ Monat
16. Plakatwerbung im Format bis DIN A 1 für ausschließlich kulturelle und sportliche Veranstaltungen lt. Anlage II Nr. 8  
0,50 €/ Plakat/ Tag

17. Transparente für ausschließlich kulturelle und sportliche Veranstaltungen lt. Anlage II Nr. 8  
1,00 €/ Transparent/ Tag
18. Großflächenplakate mit einem Format größer DIN A 1 für ausschließlich kulturelle und sportliche Veranstaltungen lt. Anlage II Nr. 8  
1,00 €/ m<sup>2</sup>/ Tag
19. Sonstige Einrichtungen und Anlagen  
2,50 €/ m<sup>2</sup>/ Tag
20. Fahrzeuge oder Pferdegespanne lt. Anlage II Nr. 14  
Für das Anbieten von Leistungen im Sinne der Anlage II Nr. 15 im Stadtgebiet von Wernigerode und den Ortsteilen auf zugewiesenen Halteplätzen 250,00 €/ Jahr
21. Gebühren bei Straßen- und Gehwegaufbrüchen  
Kategorie I  
Alle Straßen und Parkplätze mit bituminöser oder Betonoberfläche sowie im Sanierungsgebiet Pflasterstraßen und gepflasterte Parkplätze 0,25 €/ m<sup>2</sup>/ Woche  
Mindestbetrag 26,00 €/ Woche  
Höchstbetrag 500,00 €/ Woche
- Kategorie II  
alle übrigen Pflasterstraßen sowie Gehwege mit bituminöser, gepflasterter oder Betonoberfläche und gepflasterte Parkplätze außerhalb des Sanierungsgebietes 0,15 €/ m<sup>2</sup>/ Woche  
Mindestbetrag 15,00 €/ Woche  
Höchstbetrag 300,00 €/ Woche
- Kategorie III  
alle übrigen Straßen und Parkplätze sowie Gehwege mit unbefestigten Flächen und andere öffentliche Anlagen z. B. Grünanlagen 0,10 €/ m<sup>2</sup>/ Woche  
Mindestbetrag 10,00 €/ Woche  
Höchstbetrag 200,00 €/ Woche  
Für die Festlegung der Grenzen des Sanierungsgebietes gilt der jeweils aktuelle Stand.  
Bei Mischflächen gilt die jeweils höhere Kategorie als Berechnungsgrundlage.
- Die im § 6 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Wernigerode genannten juristischen Personen sind von den Gebühren nach Punkt 21 befreit.
22. a) Baugrubenverbau mittels eingespannter Träger (genutzte öffentliche Fläche) mit Forderung des Rückbaus bis 1,00 m unter Oberkante der Verkehrsfläche und Wiederherstellung der Verkehrsfläche bis an die Grundstücksgrenze 51,00 €/ m<sup>2</sup>
- b) Baugrubenverbau mittels Anker, die in den unterirdischen Straßenraum eingebaut werden und dort verbleiben 25,00 €/ Stück
23. Sonstige Dekorationsgegenstände je Gegenstand lt. Anlage II Nr. 16  
a) Außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Altstadtsatzung (übriges Stadtgebiet und Ortsteile)  
1,00 €/ Monat/ Gegenstand

- b) Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Altstadtsatzung
  - A-Lage: 4,00 €/ Monat
  - B-Lage: 3,00 €/ Monat
  - C-Lage: 2,00 €/ Monat

24. Fest im Boden verankerte Werbeschilder lt. Anlage II Nr. 19

- a) außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Altstadtsatzung (übriges Stadtgebiet und Ortsteile)

Nutzungsgebühr von:  
10,00 €/ Monat

- b) innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Altstadtsatzung

Nutzungsgebühr von:  
A-Lage 30,00 €/ Monat  
B-Lage 20,00 €/ Monat  
C-Lage 10,00 €/ Monat

- c) Zuzüglich zur Nutzungsgebühr wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 1000,00 € je Bodenverankerung (je eingelassenen Pfosten etc.) erhoben.

25. Straßenmusiker und andere Kleinkunstdarbieter

5,00 €/ Tag